

Mai 2016
No. 53
9. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Die Ital Reding-Hofstatt in Schwyz - Schauplatz der kantonalen Kunstausstellung Kunstszene Schwyz 2016

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Altersvorsorge muss dringend reformiert und an die Entwicklung der längeren Lebenserwartung angeglichen werden. Darin sind sich alle wichtigen Entscheidungsträger einig. Dazu gehört auch die Anpassung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge. Weiter befassen wir uns mit dem beobachtbaren Marktpreis. Wie ist das neue Rechnungslegungsrecht in diesem Punkt umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Frühling.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Reform der Altersvorsorge

Die Pensionskasse – Umwandlungssatz und Zinssatz

Die Höhe der Rente wird bestimmt durch den Umwandlungssatz.

Der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge (BV) ist der Prozentsatz, mit dem das persönliche BV-Alterskapital in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird.

Die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll gemäss Vorschlag des Bundesrates an die Entwicklung der Lebenserwartung und der damit einhergehenden längeren Rentenauszahlungsdauer angepasst werden. So soll der zurzeit gültige Mindestumwandlungssatz von 6,8 % inner-

halb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0,2 Prozentpunkte gesenkt werden, bis er den Satz von 6,0 Prozent erreicht hat. Je niedriger der Satz, desto niedriger die Rente (vgl. audit – info No. 52 vom März 2016).

Was heisst das konkret? Bei Einführung des BVG im Jahr 1985 betrug der Mindestumwandlungssatz noch 7,2% um dann mit der ersten BVG-Revision per 2014 auf 6,8% zu sinken. Das heisst bei einem BV-Altersguthaben von CHF 100'000 gab es 1985 CHF 7'200 Jahresrente, gegenwärtig sind es noch CHF 6'800 und in Zukunft sollen es noch CHF 6'000 sein. Diese Vorgabe des Umwandlungssatzes ist nur für den **obligatorischen Teil** der BV verbindlich. Der maximal versicherte Jahreslohn beträgt zurzeit im obligatori-

schen Teil CHF 84'600. Bei einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur BV ergibt das für einen Mann heute im 65. Altersjahr ein max. Alterskapital von rund CHF 320'000. Daraus resultiert eine Rente aus der 2. Säule von rund CHF 22'000.

Der Stiftungsrat der PK, und nicht der Bundesrat, legt die Höhe des Umwandlungssatzes des **überobligatorischen Teils** fest. Das heisst, dass die Altersrente von Pensionskassenbeiträgen von Lohnanteilen über CHF 84'600 allenfalls mit einem differenzierten, tieferen Umwandlungssatz, d.h. unter dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von aktuell 6.8 Prozent, berechnet wird. Es kann also sein, dass die Umrechnung des gesamten Altersguthabens mit 5.8 % legal ist, falls die Altersrente über der BVG Maximalrente (CHF 22'548/Frau resp. CHF 21'816/Mann) liegt.

Wie hoch ihr Altersguthaben tatsächlich sein wird, hängt nicht nur vom max. versicherten Jahreslohn ab, sondern auch vom BVG-Zinssatz, der Verzinsung des obligatorischen Altersguthabens. Ab Januar 2016 wurde der Zinssatz für den obligatorischen Teil von 1.75 auf 1.25 Prozent gesenkt. Auch hier kann der Stiftungsrat der Pensionskasse den Zins für das gesamte PK-Kapital unter den Mindestzins senken, sofern gesamthaft die Mindestanforderungen des BVG nicht verletzt sind.

Eine genaue Planung ist unerlässlich. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.



Remo Cottiatì
Partner der AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Rechnungslegungsrecht: Was ist ein beobachtbarer Marktpreis?

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wird neu zwischen einer Erst- und einer Folgebewertung der Aktiven unterschieden. Dieses Konzept ist dafür verantwortlich, dass die Aktiven zu einem beobachtbaren Marktpreis bilanziert werden dürfen. Als Höchstwert dieser Bilanzpositionen war bislang ausschliesslich der Anschaffungspreis zulässig. Neu wird unterschieden zwischen:

Erstbewertung: Bei ihrer Ersterfassung sind die Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Folgebewertung: In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ausnahmen sind einzelne Arten von Aktiven wie Vorräte oder Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen.

Folgen bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen:

- In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit einem beobachtbaren Marktpreis zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden.
- Im Anhang ist auf diese Bewertung hinzuweisen.
- Werden Aktiven zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so ist eine Wertberichtigung zulässig, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen.

Mit «beobachtbarer Marktpreis» muss vorsichtig umgegangen werden. Ein beobachtbarer Marktpreis ist dann gegeben, sofern an jenem «Markt» eine aufsichtsrechtliche Regulierung besteht. «Eurotax» bei Fahrzeugen würde einer Revision wahrscheinlich nicht standhalten.

Es ist nicht empfehlenswert, die Interpretation des beobachtbaren Marktpreises auszureizen, vor allem weil diese Wertsteigerungen

keine betrieblich bedingte Herkunft aufweisen.

Unternehmensberatung

In AGB's geregelte Mahngebühren sind schwierig einzufordern

Viele Unternehmen stellen ihre AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) online und definieren dort Mahngebühren und weitere Bedingungen gegenüber dem Kunden. Gerichte stehen solchen Online-AGBs sehr kritisch gegenüber. Sie vertreten die Meinung, dass Mahngebühren basierend auf Online-AGBs nicht einforderbar sind. Denn AGBs müssen schriftlich zusammen mit dem Vertrag zugestellt werden und es muss sichergestellt sein, dass der Kunde davon Kenntnis nehmen konnte.

Nacht- und Sonntagsarbeit: Bewilligungspflicht für Kleinunternehmen?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Das Arbeitsgesetz bestimmt aber Situationen, unter denen das Unternehmen entsprechende Arbeitszeiten bewilligen lassen kann. Falls das Unternehmen an regelmässiger Nacht- und Sonntagsarbeit interessiert ist, ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig. Bei bloss vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit sind kantonale Behörden Ansprechpartner.

Kleinunternehmen sind von dieser Bewilligungspflicht **ausgenommen**, wenn für sie Nacht- und Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist. Kleingewerbliche Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzes sind Betriebe, in denen neben dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Mitarbeiter, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, beschäftigt werden.

Erschwerend kommt aber hinzu, dass die Voraussetzungen der Betriebsnotwendigkeit genau dieselben sind wie jene für die Bewilli-



Barockgarten der Ital Reding-Hofstatt in Schwyz

gung. Mit anderen Worten: nur jene kleingewerblichen Betriebe sind von der Bewilligungspflicht befreit, die ein Bewilligungsgesuch ohnehin bewilligt erhalten würden. Kleingewerbliche Betriebe werden mit dieser Regelung immerhin insofern entlastet, als sie kein schriftliches Gesuch mit sämtlichen nötigen Angaben und Begründungen erstellen müssen. Da aber der bewilligenden Behörde bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen ein grosser Ermessensspielraum zukommt, führt die Nichteinholung einer Bewilligung zu einer relativ hohen Rechtsunsicherheit.

Längere Kurzarbeitsentschädigung wegen Frankenstärke

Auf Grund der anhaltenden Frankenstärke hat der Bundesrat die Bedingungen für Kurzarbeitsentschädigungen angepasst.

Normalerweise sieht das Gesetz für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen eine maximale Bezugsdauer von 12 Monaten, während in den ersten sechs Monaten zwei, ab dem siebten Bezugsmonat drei Karenztage vom Arbeitgeber selbst getragen werden müssen.

Neu ist die maximale Bezugsdauer **18 Monate** und die Karenztage sind auf einen Tag pro Monat reduziert. Diese Regelung gilt ab 1. Februar 2016 bis zum 31. Juli 2017. (Quelle: www.admin.ch)

Steuerberatung

Automatischer Informationsaustausch per 1. Januar 2018

Die Schweiz wird basierend auf multilateralen Abkommen ab 1.1.2018 mit der EU und Australien Steuerdaten austauschen, die das Steuerjahr 2017 betreffen.

Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklariertem Vermögen im Ausland müssen damit rechnen, dass ab 1.1.2018 Informationen über diese Vermögen den Schweizer Steuerbehörden ungefragt übermittelt werden, da der Austausch gegenseitig erfolgt. Informationen über andere Vermögenswerte wie zum Beispiel Liegenschaften werden nicht übermittelt. Es ist aber nachvollziehbar, dass wer ein unbedeutendes Bankkonto in Spanien hat, vermutlich dort auch eine Liegenschaft besitzt.

Ausländische Liegenschaften werden in der Schweiz nicht besteuert, sondern sind nur für die Bestimmung des Steuersatzes relevant. *Daten inländischer Bankkunden werden vorläufig nicht ausgetauscht.*

Wer also über unversteuertes Vermögen im Ausland verfügt, tut gut daran, eine straflose Selbstanzeige **noch in diesem Jahr** ins Auge zu fassen. Denn sobald die Schweizer Steuerbehörden von den Daten wissen, ist die Selbstanzeige nicht mehr möglich. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer elektronisch beantragen

In der Schweiz ansässige juristische Personen können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25 ab sofort elektronisch beantragen.

Um die Verrechnungssteuer rückfordern zu können, füllen Unternehmen ein Antragsformular aus und senden es an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Neu lassen sich dieser Antrag und die dazu notwendigen Unterlagen auch online einreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss anschliessend ein Unterschriftenblatt in Papierform zugestellt werden.

Die Steuerpartner können ihre Daten online einsehen und bearbeiten. Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden oder Treuhänder zu bevollmächtigen. (Quelle: *Eidg. Finanzverwaltung*)

Sofort-Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen möglich

Anlagegüter müssen abgeschrieben werden, damit die Wertverminderung abgebildet wird. Die Abschreibungsbeträge richten sich nach der Lebensdauer des Gutes und sind auf die Zahl der Lebensjahre aufzuteilen. Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einem Merkblatt Normalabschreibungssätze publiziert, die auch in den Kantonen gelten. Werden höhere Abschreibungen getätigt, wird der Überabschreibungsbetrag entweder aufgerechnet oder es erfolgt ein Ausgleichszuschlag, der zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet wird.

Vermehrt lassen verschiedene Kantone jedoch auch eine Sofortabschreibung auf beweglichem Anlagevermögen zu. In diesen Kantonen besteht die Möglichkeit, von diesen Normalabschreibungssätzen abzuweichen. Im Anschaffungsjahr kann eine Abschreibung in der Höhe des

Investitionsbetrages vorgenommen werden. Der *Vorteil* bei der Sofortabschreibungsmethode besteht darin, dass die *Steuerersparnis* im Investitionsjahr beansprucht wird. Informieren Sie sich bei uns über Möglichkeiten der Sofortabschreibung in Ihrem Kanton.

Richtige Verbuchung der Billag-Gutschrift

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Billag-Gebühren nicht MwSt-pflichtig sind. Rückwirkend wird nichts zurückerstattet - jedenfalls nicht weiter zurück als 1.4.2015.

Hat ein Unternehmen die Jahresrechnung für die Zeit **ab 1.4.2015 bereits bezahlt**, erhält es mit der nächsten Rechnung eine Gutschrift abgezogen. Es handelt sich dabei um die Rückerstattung der MwSt. Diese Gutschrift ist als **100% Vorsteuer-Rückerstattung** zu verbuchen. Die neu verrechnete Gebühr ist entsprechend künftig ohne MwSt zu buchen.

Treuhand

Telefonische Referenzauskünfte müssen wohlwollend sein

Eine Krankenschwester hatte nach ihrer Entlassung eine gerichtliche Auseinandersetzung, bei der sie obsiegte. Sie erhielt von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin das vom Anwalt formulierte Arbeitszeugnis. Als sich die Krankenschwester auf Stellen

bewarb, musste sie feststellen, dass sie zwar regelmässig in die engere Wahl kam, aber immer nachdem Referenzen eingeholt worden waren nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. Zwei potenzielle Arbeitgeberinnen bestätigten ihr, dass die frühere Arbeitgeberin äusserst negative Auskünfte erteilt hatte und es deshalb nicht zu einer Anstellung gekommen war.

Die Arbeitnehmerin klagte nun auf Schadenersatz einschliesslich Genugtuung und verlangte, dass der früheren Arbeitgeberin verboten wird, die negativen Referenzauskünfte zu erteilen.

Das Bundesgericht hiess die Klage einschliesslich der Genugtuungsforderung gut. Die Begründung des Gerichtes lautete, dass aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sich nicht nur ein Anspruch auf ein schonendes und wahres Arbeitszeugnis ergebe. Vielmehr hätten auch Referenzauskünfte diesen Grundsätzen zu folgen. Verletzt die Arbeitgeberin diese Pflicht, liegt eine Vertragsverletzung vor, für die sie haftet. Denn Referenzen sind mündliche Arbeitszeugnisse und müssen mit den schriftlichen Zeugnisangaben übereinstimmen. (Quelle: BGE 4A_117/2013 vom 31.7.2013)

Fristlose Entlassung gerechtfertigt bei Manipulation der Stempeluhr

Das Bundesgericht entschied, dass bei der Manipulation der Stempeluhr eine fristlose Entlassung gerechtfertigt sei. Es wies darauf hin, dass eine Stempeluhr-Manipulati-

on ein schwerwiegender Verstoß gegen die Treuepflicht des Arbeitnehmers ist. Da im vorliegenden Fall keine Umstände vorhanden waren, welche die Schwere der Treuwidrigkeit relativierten, war die fristlose Kündigung gerechtfertigt. Obwohl die „erschlichene“ Arbeitszeit nur wenige Stunden betrug wertete das Bundesgericht den Vertrauensverlust höher als den entstandenen Schaden. (Quelle: BGE 4A_395/2015 vom 2.11.2015)

In eigener Sache



Kunstszenen Schwyz 2016

Katrin Odermatt wurde mit 24 weiteren KünstlerInnen ausgewählt an der kantonalen Kunstausstellung „Kunstszenen Schwyz 2016“, vom 20. Mai bis 1. Juli 2016 in der Ital Reding-Hofstatt in Schwyz, teilzunehmen. Vernissage: 19. Mai 2016, 19 Uhr.

www.kunstszeneschwyz2016.ch

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.